

Satzung
über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)
ó Fernwärmeversorgungssatzung (FWVS) ó
vom 1. Dezember 2010

Nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 1. Dezember 2010 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1
Grundsätze

(1) Der Zweckverband Wismar (im Folgenden: ZvWis) verfolgt zur Schonung der Umwelt, zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und aufgrund der Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen das Ziel, in seinem Verbandsgebiet zur Minimierung von Immissionen beizutragen, die durch die Nutzung fossiler Energieträger verursacht werden. Er fördert deshalb den Erhalt und den Ausbau gemeinwohlorientierter Infrastrukturen der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme zur Minimierung aller Immissionen, die durch Einzelfeuerstätten verursacht und durch Stromheizungen bedingt werden. Die folgenden Satzungsbestimmungen dienen der Umsetzung dieses Zieles.

(2) Der ZvWis betreibt die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Der ZvWis entscheidet über Lage, Art und Umfang sowie über den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der öffentlichen Einrichtung.

(3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für sonstige Anschlussnehmer. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so gelten die für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften auch für den Inhaber dieses Rechtes. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich über die Teilgebiete des Verbandsgebietes, die aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarten ersichtlich sind.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- a) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

- b) Versorgungsleitungen sind die Fernwärmeleitungen, von denen die Grundstücksanschlüsse abgehen.
- c) Hausanschluss (Grundstücksanschluss) ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestation des Kunden.
- d) Übergabestation ist das Bindeglied zwischen Hausanschluss und der Hauszentrale bzw. Sekundärnetz.
- e) Fernwärmezähler sind Messgeräte zur Erfassung der Wärmemenge.
- f) Anlagen des Grundstückseigentümers (Kundenanlage) sind alle Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden ab der Übergabestation, die auch zur Kundenanlage gehört.
- g) öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage sind alle Anlagenteile des ZvWis, die der Fernwärmeversorgung dienen, insbesondere Versorgungsleitungen, bis zur Übergabestation.
- h) sonstige Anschlussnehmer sind Dritte, die nicht Eigentümer eines zum Anschluss berechtigten Grundstückes nach § 4 Abs. 1 sind, mit denen jedoch ein Anschlussvertrag über den Anschluss dieses Grundstückes geschlossen wurde.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer (Grundstückseigentümer) eines bebauten oder bebaubaren Grundstückes innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ist vorbehaltlich der Einschränkungen des Absatzes 2 berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage anschließen zu lassen wenn es an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt, in der eine betriebsfertige Versorgungsleitung vorhanden ist, oder das Grundstück durch einen Zugang/eine Zufahrt mit einer solchen Verkehrsfläche verbunden ist oder ein dingliches oder durch Baulast gesichertes Leitungsrecht besteht oder bezüglich eines Vorderliegergrundstückes die Voraussetzungen für ein Notwegerecht für Leitungen analog § 917 BGB gegeben sind oder eine Duldungsverpflichtung nach § 7 dieser Satzung besteht.

(2) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, oder erfordert er besondere Maßnahmen, kann der Anschluss versagt werden. Eine Versagung ist ausgeschlossen, wenn sich der Anschlussberechtigte bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten zu tragen.

(3) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer das Recht, die benötigte Wärmeenergie in dem für jeden Anschlussnehmer genehmigten Umfang zu entnehmen.

§ 5

Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage

- (1) Ein Anschluss der Kundenanlage an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage ist erst erlaubt, wenn die Übergabestation vom ZvWis abgenommen wurde und der Anschluss genehmigt wurde. Entsprechendes gilt für die Erneuerung oder wesentliche Änderung einer bereits bestehenden Übergabestation.
- (2) Der ZvWis kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen, unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkungen oder Änderung sowie zeitweilig erteilen.
- (3) Der Antrag ist schriftlich bei dem ZvWis zu stellen. Er muss folgende Angaben sowie Unterlagen in doppelter Ausfertigung enthalten:
- a. Lageplan des zu versorgenden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,
 - b. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100,
 - c. Angabe der höchsten bereitzustellenden Wärmeleistung
 - d. Angabe der gewünschten Lage des Hausanschlusses und der Hauseinführung
 - e. im Fall des § 4 Abs. 2 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
- (4) Die Hausanschlüsse sind Betriebsanlagen des ZvWis. Sie stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des ZvWis. Dieser bestimmt die Art, Zahl, Nennweite und Führung sowie die Änderung der Anschlüsse. Er bestimmt, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind dabei nach Möglichkeit zu wahren. Der Grundstückseigentümer ist nicht berechtigt, eigenmächtige Einwirkungen auf den Hausanschluss vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (5) Der Hausanschluss wird vom ZvWis und seinen Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen.
- (7) Entspricht die beabsichtigte Übergabestation und/oder der Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, den aktuellen Technischen Anschlussbedingungen des ZvWis (TAB) oder den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik, setzt der ZvWis dem Antragsteller unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Der ZvWis ist zudem berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen und ggf. Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit diese notwendig sind.
- (8) Soll der Anschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, kann der ZvWis verlangen, dass die Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (9) Für neu herzustellende oder zu ändernde Übergabestationen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig entfernt oder satzungsgemäß hergerichtet werden.

(10) Die Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Fernwärmeversorgung erlischt zwei Jahre nach Bekanntgabe, wenn zwischenzeitlich nicht mit der Ausführung der Arbeiten begonnen wurde oder eine begonnene Ausführung nicht innerhalb von 12 Monaten fertig gestellt wurde.

§ 6

Zutrittsrecht und Instandhaltungspflicht

(1) Dem ZvWis oder einem von ihm beauftragten Dritten ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, dem in Abs. 1 genannten Personenkreis zu den dort genannten Zwecken ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

(3) Der ZvWis kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Anschlussnehmer und Beeinträchtigungen der öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlagen ausschließt.

§ 7

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des ZvWis, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Fernwärmeversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Fernwärmeleitungen, zum Ablesen der Fernwärmezähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom ZvWis auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

(2) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in seinen Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu dulden, soweit diese Maßnahmen für die Fernwärmeversorgung erforderlich sind.

(3) Die in Absatz 1 und 2 geregelten Pflichten betreffen nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, und vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(4) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(5) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ZvWis zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dient.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(7) Wenn der ZvWis in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung Privatgrundstücke nutzt, so kann er unbeschadet des Absatzes 1 verlangen, dass seine Rechte an den Grundstücken durch die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundstück gesichert und alle dafür erforderlichen Erklärungen abgegeben werden. Dem Grundstückseigentümer steht eine einmalige Entschädigung als Abfindung für die Eintragung ins Grundbuch und für die Nutzung der Fläche, die dafür freigehalten werden muss, zu.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem ZvWis oder einem von ihm beauftragten Dritten alle für die Prüfung der Übergabestation auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Gebühren und evtl. Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die aus der öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlage entnommene Wärmemenge Auskunft zu geben.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dem ZvWis unverzüglich die entsprechenden Umstände mitzuteilen, wenn

- a) Störungen im Betrieb der öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlage auftreten,
- b) Mängel am Hausanschluss auftreten oder
- c) die Übergabestation beschädigt wird, nicht mehr funktionsfähig ist oder nicht mehr benutzt wird.

(3) Die Mitteilungen nach Absatz 2 haben schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.

§ 9

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der ZvWis kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Der ZvWis darf die Einrichtungen zu anderen Zwecken nutzen, soweit dies für den Grundstückseigentümer nicht unzumutbar ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlagen von der Übernahmestelle ab mit Ausnahme der Messeinrichtungen sicherzustellen. Hat er die Anlage oder Teile der Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist dieser neben dem Grundstückseigentümer verpflichtet.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des ZvWis zu veranlassen.

§ 10 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der ZvWis ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZvWis berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der ZvWis keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 11 Fernwärmezähler

- (1) Der Fernwärmezähler ist Eigentum des ZvWis. Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung, Eichung, Auswechslung und Entfernung der Fernwärmezähler sind Aufgabe des ZvWis; dieser bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Fernwärmezähler sowie deren Standort. Der ZvWis hat den Grundstückseigentümer vor der Aufstellung oder Änderung der Messeinrichtungen anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der ZvWis kann die Messeinrichtungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der ZvWis kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen. In diesem Fall hat er auf Verlangen des ZvWis angemessene Sicherheit zu leisten.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Fernwärmezählers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat deren Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem ZvWis unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Fernwärmezähler vor Wasser, Schmutz und Abwasser sowie vor Frost zu schützen und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 12 Nachprüfung der Fernwärmezähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung des Fernwärmezählers verlangen. Bei Fernwärmezählern, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem ZvWis, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem ZvWis zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Grundstückseigentümer. Bei Fernwärmezählern, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 13
Rechtsgrundlagen der Wärmeversorgung

(1) Für den Anschluss und die Versorgung mit Fernwärme gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Technischen Anschlussbedingungen des ZvWis (TAB) in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Der ZvWis erhebt auf der Grundlage der Gebührensatzung für seine öffentliche Fernwärmeversorgung

- a) Kostenerstattungen für Hausanschlussleitungen,
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtung zur Fernwärmeversorgung.

§ 14
Art und Umfang der Versorgung

(1) Der ZvWis stellt die Fernwärme zu dem in der Gebührensatzung aufgeführten Gebührensatz nach Maßgabe der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) sowie der AVBFernwärmeV zur Verfügung.

(2) Der ZvWis stellt die Fernwärme im üblichen Umfang zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange er durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich oder zumutbar ist, an der Fernwärmeversorgung ganz oder teilweise gehindert ist. Er kann die Belieferung ablehnen, beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist.

(3) Der ZvWis darf die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt er dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Die Fernwärme wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Fernwärme auf ein anderes Grundstück bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ZvWis. Die Zustimmung wird erteilt, wenn keine überwiegenden versorgungswirtschaftlichen Gründe entgegenstehen. Im Falle einer Grundstücksteilung entfällt das Zustimmungserfordernis.

§ 15
Laufzeit des Versorgungsverhältnisses, Änderungen, Kündigung

(1) Die Laufzeit der öffentlichen Versorgungsverhältnisse beträgt zehn Jahre ab Bekanntgabe der Anschlussgenehmigung. Bei Versorgungsverhältnissen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zustande gekommen sind, beträgt die Laufzeit ein Jahr ab Inkrafttreten dieser Satzung. Wird das Versorgungsverhältnis nicht vom Grundstückseigentümer oder dem ZvWis mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt, so verlängert sich dieses um jeweils weitere fünf Jahre.

(2) Tritt anstelle des bisherigen Grundstückseigentümers ein anderer Grundstückseigentümer in die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es

hierfür nicht der Zustimmung des ZvWis. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem ZvWis unverzüglich mitzuteilen. Der ZvWis ist berechtigt, das öffentliche Versorgungsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(3) Tritt anstelle des ZvWis ein anderes Unternehmen in die sich aus dem öffentlichen Versorgungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, das öffentliche Versorgungsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16

Einstellung der Fernwärmelieferung durch den ZvWis

(1) Der ZvWis ist berechtigt, die Fernwärmelieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer dieser Satzung oder sonstigen die Fernwärmeversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZvWis oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte der Fernwärme ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der ZvWis berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der ZvWis kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der ZvWis hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

(4) Der ZvWis ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das öffentliche Versorgungsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der ZvWis zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 17

Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer ist für die satzungsgemäße Benutzung und den satzungsmäßigen Betrieb der Kundenanlage verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Kundenanlage sowie

durch Zuwiderhandlungen gegen die Satzung entstehen. Er hat den ZvWis von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Für Schäden an der Hausanschlussleitung haftet der Grundstückseigentümer nur dann, wenn er versäumt, erkennbare Schadensursachen dem ZvWis unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der ZvWis haftet für Versorgungsstörungen im Sinne von § 6 AVBFernwärmeV nach Maßgabe dieser Vorschrift.

(4) Der ZvWis haftet für Schäden, die durch sonstige Störungen der öffentlichen Versorgungsanlage hervorgerufen werden, nur, wenn diese auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten seiner Bediensteten oder Beauftragten beruhen. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Verhalten von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(5) Schäden sind dem ZvWis unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung verletzt oder nicht befolgt werden, kann ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt angewandt werden, bis die festgestellten Verstöße beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingenden Handlungen können nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Zwangsgelder und Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der KV M-V handelt, wer als Verpflichteter fahrlässig oder vorsätzlich entgegen

- a) § 5 Abs. 1 die Erneuerung oder wesentlich Änderung einer bestehenden Übergabestation nicht beantragt,
- b) § 5 Abs. 1 vor Erteilung der Anschlussgenehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Kundenanlage ohne Einverständnis des ZvWis beginnt,
- c) § 5 Abs. 1 vor Erteilung der Anschlussgenehmigung den tatsächlichen Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage herstellt,
- d) § 5 Abs. 7 seine Übergabestation bzw. seinen Anschluss trotz entsprechender Aufforderung des ZvWis nicht fristgemäß in einen ordnungsgemäßen Zustand bringt,
- e) § 6 und § 7 Abs. 1 und 2 den Beauftragten des ZvWis nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kundenanlage gewährt,
- f) § 7 Abs. 2 das Anbringen und Verlegen von Leitungen, sonstigen Verteilungsanlagen und Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen nicht duldet, oder
- g) § 8 Abs. 1 und Abs. 2 keine, unvollständige oder unrichtige Auskünfte erteilt.

(2) Jeder Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Lübow, den 01.12.2010

Baasner
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lübow, den 01.12.2010

Baasner
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Anlagen: 1. Übersichtskarten
 2. Technischen Anschlussbedingungen (TAB)

Die Fernwärmeversorgungssatzung wurde in der Ostsee-Zeitung, Ausgabe Wismarer Zeitung, am 10.12.2010 veröffentlicht.